

CXXV.

Bestimmungen in Betreff des Eigenthums der öden über und unterhalb der Vegetations-Gränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien.)

Seine Majestät haben über einen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliesung vom 24. November 1838 zu verordnen geruht, daß in der Provinz Tyrol das Eigenthum der öden über und unterhalb der Vegetationsgränze liegenden Gebirgsmassen und Lager von verwendungsfähigen erdigen Fossilien in der Regel, und so lange als Avarial-Eigenthum anzusehen sey, bis deren Uebergang in das Eigenthum eines Privaten oder einer Gemeinde durch gesetzlichen Titel und Erwerbungsart, und zwar mit Ausschluß der letztern mittels Occupation auf gerichtsbordnungsmäßige Weise wird erwiesen seyn.

Diese allerhöchste Entschliesung wird hiemit in Gemäßheit hohen Hofkanzley-Dekretes vom 16. d. M., Z. 31912—2413, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Circulare vom 30. December 1838, Nro. 30053—1648 Montan.